

Satzung der „Stiftung für wolhyniendeutsche Geschichte und Kultur“

Präambel

Das Wolhynier Umsiedlermuseum in Linstow dokumentiert die Geschichte und Kultur der Wolhyniendeutschen. Mit dem Ziel der Sicherung des Betriebes und der Weiterentwicklung der Museumsarbeit wird nachfolgende unselbständige Stiftung errichtet. Das Stiftungsvermögen geht auf eine großzügige Schenkung von Frau Hilde Jöllenbeck, geb. Hartwig zurück.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für wolhyniendeutsche Geschichte und Kultur“ mit Sitz in Linstow/Mecklenburg.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Heimatvereins Linstow e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck der Treuhandstiftung dient ausschließlich der Unterstützung des Wolhynier Umsiedlermuseums in Linstow in der Trägerschaft des Heimatvereins Linstow e.V. Das Museum ist zu fördern und in seiner Arbeit im Sinne von §1 zu sichern.
- (2) Der Satzungszweck wird ausschließlich durch die Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung erfüllt. Dazu gehört die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für die Finanzierung der Erweiterung der Museumsarbeit, die Durchführung wissenschaftlicher Projekte sowie für schulische und gesamtgesellschaftliche Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, auch international mit den An - und Umsiedlungsgebieten in der Ukraine und Polen. Darüber hinaus dient die Arbeit der Stiftung der Sensibilisierung zu Migration, Flucht und Vertreibung an Hand des Schicksals der Wolhyniendeutschen. Insbesondere der jungen Generation soll ein anschaulicher Einstieg in die Thematik durch Zeitzeugendokumentation und internationale persönliche Kontakte ermöglicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin, ihre Erben sowie die Mitglieder des Stiftungsgremiums erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird gemäß Stiftungsgeschäft mit einem Anfangsvermögen von 100.000 € (einhunderttausend Euro) ausgestattet. Vierzig Prozent (vierzigtausend Euro) des Stiftungskapitals sind dauerhaft als Grundstockvermögen zu erhalten und im Sinne der Stifterin durch Zustiftungen zu mehren. Sechzig Prozent (sechzigtausend Euro) werden für den Verbrauch innerhalb von mindestens 10 Jahren bestimmt.
- (2) Dem Stiftungsvermögen können Zuwendungen zuwachsen, die zur Mehrung des Vermögens bestimmt sind; die Treuhandstiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das dauerhafte Vermögen der Stiftung ist nach Abzug des Verbrauchsanteils in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind die Stifterin bzw. eine von ihr benannte Person, ein Mitglied des Vorstands der Trägerorganisation, als Vertreter des Treuhänders sowie die Museumsleitung. Für den Fall des Ausscheidens der Stifterin bzw. einer von ihr

benannten Person aus dem Stiftungsrat bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Trägerorganisation über die Neubesetzung des Sitzes.

- (4) Die geborenen Mitglieder können zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen seine Entscheidungen steht dem Heimatverein Linstow e.V. ein Vetorecht zu, wenn die Verwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst, die auch digital abgehalten werden können. Der Stiftungsrat wird durch den Heimatverein Linstow e.V. nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind außerdem möglich, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- (5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Hier gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden (körperliche Anwesenheit) und bedürfen der Zustimmung des Heimatvereins Linstow e.V.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er verwendet die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrats und wickelt die Vermögensverwaltung und die unterstützten Projekte ab. Der Treuhänder kann eine Umschichtung der Vermögenswerte nach Zustimmung des Stiftungsrats vornehmen.

- (2) Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat bis zum 28.02. des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsrat auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Hierbei ist gemäß dem Willen der Stifterin darauf hinzuwirken, dass wegen der gewachsenen Verbundenheit der Menschen aus Wolhynien zur christlichen Tradition und dem ihrem Schicksal geschuldeten besonderen Verständnis der Nächstenliebe - „Was Ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“- (Matt. 25,40) die Umwandlung in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts erfolgen soll. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung der Stifterin erforderlich. In diesem Fall gilt die Stifterin zugleich als Stifterin der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Heimatverein Linstow e.V. und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Treuhandstiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vermögens fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Heimatverein Linstow e.V. mit der Auflage, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugeführt wird.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Stifter/in